

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 69. Sitzung

am Mittwoch, dem 2. Juli 2014 um 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

i.V. von Simone Lange

Tobias von Pein (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anita Klahn (FDP)

i.V. von Wolfgang Kubicki

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Astrid Damerow (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Gefahrengebiete in Schleswig-Holstein	5
Antrag des Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdrucke 18/2806, 18/3105	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“	17
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/1995 (neu)	
3. a) Entschließung zur Videoüberwachung an Bahnhöfen	18
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/447	
b) Lückenlose Videoüberwachung in Schleswig-Holsteins Zügen verhindern	
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/626	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	23
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/1651	
5. Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative „Neue Wege für Schleswig-Holstein - A 20 endlich fertigstellen“	24
Umdrucke 18/3089, 18/3104 18/3113	
6. Anonyme Spurensicherung ermöglichen	26
Antrag der Fraktionen der PIRATEN und der CDU Drucksache 18/605 (neu)	

Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/664](#) - selbstständig -

7. Evaluation des Sanierungsstaus bei Sportstätten in den Kommunen 27

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/1951](#)

8. a) Allen Formen des Extremismus durch Prävention entgegenwirken 28

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/1982](#)

b) Verfassungsschutzbericht 2013

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/1810](#)

9. Verschiedenes 29

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt überein, folgende in der Tagesordnung ausgewiesene Punkte von der Tagesordnung abzusetzen:

- **a) Mietanstieg bremsen, bezahlbaren Wohnraum sichern**
Antrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/1049](#)

- **b) Bezahlbaren Wohnraum durch Zweckentfremdungsverbot sichern**
Antrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/899](#)

- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, [Drucksache 18/1247](#)

- **Einbürgerung von Gebühren freistellen**
Antrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/1858](#)
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 18/2047](#)

Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gefahrengebiete in Schleswig-Holstein

Antrag des Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
[Umdrucke 18/2806](#), [18/3105](#)

Herr Breitner, Innenminister, kündigt an, seinen Bericht in zwei Teile zu teilen. In einem ersten Teil wolle er gern auf die Veröffentlichung der durch das Innenministerium übersandten Unterlagen durch Abg. Dr. Breyer eingehen, die in der vergangenen Woche intensiv diskutiert worden sei. Im zweiten Teil seines Berichts werde er dann auf den Antrag von Abg. Peters zur Ausweisung von Gefahrengebieten in Schleswig-Holstein näher eingehen.

Minister Breitner stellt zunächst fest, dass die in den letzten Tagen zur **Veröffentlichung der durch das Innenministerium an den Abgeordneten Dr. Breyer übersandten Unterlagen** geführte intensive Diskussion aus seiner Sicht dringend notwendig gewesen sei und auch noch nicht zu Ende sein könne; dafür sei der Vorgang zu wichtig und der entstandene Ver-

trauensbruch zu groß. Die Diskussion müsse aber aus seiner Sicht in erster Linie innerhalb und zwischen den Fraktionen geführt werden. Was er dazu aus seiner Rolle heraus beitragen könne, wolle er heute gern tun.

Minister Breitner berichtet, er habe sich heute mit den Polizeibeamten getroffen, deren Identitäten durch die Indiskretionen des Abgeordneten der PIRATEN öffentlich bekannt geworden seien. Deren Betroffenheit über diesen Vorgang sei spürbar gewesen. Das habe ihn darin bestätigt, die Entschuldigung des Abgeordneten zwar zu akzeptieren, ihn für sein Verhalten aber trotzdem scharf zu kritisieren. Erledigt sei die Sache damit keineswegs, und sie sei auch in den vergangenen Tagen zu keinem Zeitpunkt für ihn erledigt gewesen. Von „Schwamm drüber“ im Sinne von „Das war es!“ könne keine Rede sein. Davon sei auch nie die Rede gewesen.

Die Entschuldigung von Abg. Dr. Breyer könne nicht nachträglich etwas rechtfertigen und schon gar nicht den Vorgang aus der Welt schaffen. Mit der Veröffentlichung habe er in Kauf genommen, dass Polizeibeamte des Landes Schleswig-Holstein und deren Familien gefährdet worden seien. Dies sei ein schwerwiegender Vorgang, der Folgen haben müsse. Welche Konsequenzen dies für Abg. Dr. Breyer persönlich haben werde, sei mittlerweile Gegenstand der Befassung der Staatsanwaltschaft Kiel mit der Strafanzeige der Gewerkschaft der Polizei. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen seien Namen und dienstliche Funktionen von Polizeibeamten und von Richtern in sicherheitsempfindlichen Bereichen öffentlich geworden. Diese Personen fürchteten um ihre und ihrer Familien Sicherheit. Außerdem sei auch die taktische Vorgehensweise der Polizei öffentlich bekannt gemacht worden. Im Vordergrund müsse nunmehr in erster Linie die Schadensbegrenzung und insbesondere die Schadensabwendung von den betroffenen Kolleginnen und Kollegen stehen.

Minister Breitner betont, vertrauliche und in ihrer Sensibilität unmissverständlich kenntlich gemachte Dokumente, die einem frage- und auskunftsberechtigten Abgeordneten von einem Ministerium zugänglich gemacht worden seien, ins Internet zu stellen, sei in jedem Fall ein grober Vertrauensbruch. Er habe einen solch nachlässigen Umgang mit sensiblen Daten im Verhältnis zum Landtag und seinen Abgeordneten bisher nicht erlebt und hoffe, dass dieser Vorgang ein Einzelfall bleiben werde. Er wolle keine Grundsatzdebatte über die Gewaltenteilung führen und auch nicht über die Frage, wer was im Verhältnis zu wem sagen dürfe, müsse oder könne. Er hoffe jedoch, dass der Fall eine Mahnung sei, im politischen Übereifer die Grenzen des Erlaubten nicht zu überschreiten. So sei Vertrauen keine Einbahnstraße und allumfassende Transparenz nicht der Maßstab aller Dinge. Auch er sei für größtmögliche Transparenz, aber in gleichem Umfang auch für Datenschutz, den Schutz von Persönlichkeitsrechten und der öffentlichen Sicherheit.

* * *

Minister Breitner geht in seinem zweiten Berichtsteil auf den Antrag zur Tagesordnung von Abg. Peters, [Umdruck 18/2806](#), zur **Ausweisung von Gefahrengebieten in Schleswig-Holstein** ein. Dazu führt er aus, er komme selbstverständlich gern der Bitte nach, erneut über die Einrichtung von Gefahrengebieten in Schleswig-Holstein zu berichten. Auf die Rechtsgrundlage sei er bereits in seinen Ausführungen vor dem Ausschuss am 26. Februar 2014 vertieft eingegangen. Da in den Debatten immer die Frage nach dem Nutzen von Gefahrengebieten durchschimmere, wolle er gern noch einmal die gesetzlichen Regelungen an konkreten Beispielen näher erläutern. Er weist in diesem Zusammenhang auch auf zwei themenbezogene Kleine Anfragen der Abgeordneten Kubicki und Dr. Breyer, [Drucksachen 18/1894](#) und [18/1895](#), hin, die vom Innenministerium zu beantworten gewesen seien. Zudem habe das ULD am 28. Mai 2014 eine datenschutzrechtliche Kontrolle des Instruments durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung sei gestern an den Ausschuss übersandt worden. Knapp zusammenfassen lasse sich der Bericht dahingehend, dass der ULD keine datenschutzrechtlichen Bedenken sehe.

Minister Breitner stellt im Folgenden noch einmal kurz den Begriff Gefahrengebiet dar. Den Begriff Gefahrengebiet nutze das Landesverwaltungsgesetz selbst nicht. In der Diskussion müsse hier zwischen zwei Regelungen unterschieden werden. Zum einen zwischen § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsgesetz, in dem Kontrollbereiche im öffentlichen Raum - in der öffentlichen Diskussion als sogenannte Gefahrengebiete bezeichnet - geregelt seien, und zum anderen § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz, in dem schengenbedingte Kontrollbereiche in dem im Bundespolizeigesetz legal definierten Grenzgebiet geregelt seien - die sogenannten Grenzgebietskontrollen. Nach dieser zweiten Regelung seien Anhalte- und Sichtkontrollen auch im Grenzgebiet möglich. Diese dienten zur vorbeugenden Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität von erheblicher Bedeutung.

Er führt weiter aus, für beide Regelungen gelte, Ziel des Gesetzgebers sei es, Straftaten von erheblicher Bedeutung mit Schadenspotenzial für höchste Rechtsgüter vorbeugend zu bekämpfen. Es sollten Deliktschwerpunkte eingedämmt und Gefahrensituationen minimiert werden. Hierfür habe der Gesetzgeber 2007 eine Rechtsgrundlage schaffen wollen. Diese sei aus seiner Sicht auch heute - sieben Jahre später - noch erforderlich, sowohl für die sogenannten Gefahrengebiete als auch für die Grenzkontrollen.

Im Folgenden geht er zunächst auf die sogenannten Gefahrengebiete näher ein. Entgegen der Behauptung von Abg. Dr. Breyer gehe mit der Einrichtung von Gefahrengebieten keine Difamierung ganzer Städte, Regionen oder gar der Bürgerinnen und Bürger einher. Vielmehr

dienten Gefahrengebiete einzig dem Schutz von Bürgerinnen und Bürgern. Er wünsche sich in diesem Zusammenhang eine intellektuelle Differenzierung zwischen den Hamburger Rahmenbedingungen und der schleswig-holsteinischen Regelung, die miteinander wenig bis gar nichts zu tun hätten. Oft werde der Begriff Gefahrengebiet unreflektiert als politischer Kampfbegriff verwandt.

Ein Gefahrengebiet in Schleswig-Holstein diene der Gefahrenabwehr und werde eingerichtet, wenn eine auf Tatsachen gestützte Prognose ergebe, dass in einem bestimmbar, einzugrenzenden Gebiet erhebliche Straftaten mit Schaden für höchste Rechtsgüter zu erwarten seien. Die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Gefahrengebietes seien also sehr hoch. Die Anhalte- und Sichtkontrollen im öffentlichen Raum seien also keine ereignis- und anlasslose Kontrollmöglichkeit, sondern verlangten valide Lageerkennnisse auf Straftaten von erheblicher Bedeutung in einem bestimmten Gebiet. Diese Lageerkennnisse seien Tatsachen und zudem gerichtlich nachprüfbar. Deswegen sei die Maßnahme schriftlich von der Leitungsebene der Polizeiamter beziehungsweise der Polizeibehörden anzuordnen und zu begründen.

Minister Breitner erläutert im Folgenden die Befugnisse der Polizei in einem Gefahrengebiet. Die Einrichtung ermögliche es der Polizei nicht, wahllos jeden Bürger zu kontrollieren. Sie kümmere sich selbstverständlich nur um solche Personen, die in die speziellen Suchkoordinaten passten, aus deren Grund ein Gefahrengebiet eingerichtet worden sei. Die Polizei agiere auf der Grundlage eines bestimmten, von Fakten und Tatsachen getragenen, Lagebildes. Sie habe konkrete Erkenntnisse zu Taten und gelegentlich sogar von möglichen Täterprofilen. Darauf stelle sie ihre Kontrollen und ihren Polizeieinsatz ab. Aus diesem Grund sei auch der Vorwurf, die Polizei würde in diesen Gebieten Racial Profiling betreiben absurd und haltlos. Die Polizei dürfe in Gefahrengebieten zwar Personen anhalten und in Augenschein nehmen, nicht aber die Personalien feststellen oder durchsuchen. Nur wenn bei der konkreten Kontrolle weitere Verdachtsindikatoren in Bezug auf die Gefahrensituation oder die zu verhindernde Straftat aufträten, seien weitergehende Maßnahmen nach dem Polizei- oder Strafrecht erlaubt.

Er stellt sodann dar, wo es in Schleswig-Holstein Gefahrengebiete gebe. Dazu verweist er zunächst auf die Antworten auf die Kleinen Anfragen der Abgeordneten Kubicki und Dr. Breyer, [Drucksachen 18/1894](#) und [18/1895](#). Als grundsätzliche Informationen könne hierzu ergänzt werden, dass in den Jahren 2009 bis 2014 in Schleswig-Holstein in mehreren Teilen des Landes Gefahrengebiete eingerichtet worden seien: je fünf im südlichen Kreisgebiet von Segeberg und im südlichen Kreisgebiet der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn. Sie seien eingerichtet worden, um weitere Wohnungseinbruchsdiebstähle zu verhindern. Zusätzlich seien je zwei Gefahrengebiete in Itzehoe - aufgrund einer Vergewaltigungsserie und von einer Vielzahl von Wohnungseinbruchsdiebstählen -, in Kiel - aufgrund der Rockerkrimi-

nalität -, und in Lübeck - aufgrund eines gefahrenträchtigen Fußballspieles im Vorfeld einer Demonstration - sowie eins in Neumünster zur Verhinderung weiterer Straftaten aufgrund der Rockerkriminalität eingerichtet worden.

Auffällig sei natürlich die Tatsache, dass in der Stadt Neumünster bereits seit dem Jahr 2009 ein Gefahrengebiet eingerichtet sei, obwohl der Polizei natürlich bekannt sei, dass der Gesetzgeber eine derart lange Aufrechterhaltung eines Gefahrengebietes nicht als Regelfall vorsehe. Dieses Gefahrengebiet sei eingerichtet worden, um der ständig steigenden Kriminalität im Rockermilieu mittels gefahrenabwehrender Maßnahmen entgegenzutreten zu können. Die Nulltoleranzstrategie habe ohne das Mittel der Anhalte- und Sichtkontrollen erheblich weniger Wirkung. Festzustellen sei, dass trotz der durch das Innenministerium ausgesprochenen Vereinsverbote die verschiedenen Gruppierungen in der Szene immer noch offen aktiv seien. An der Gefahrenlage, die 2009 zur Einrichtung des Gefahrengebietes geführt habe, habe sich bis heute leider nichts verändert. Daher sei es notwendig, dass die Polizei auch weiterhin das Mittel der Anhalte- und Sichtkontrollen nutze, um Gefahren von den Einwohnern Neumünsters erfolgreich abwenden zu können. Das Amtsgericht Neumünster habe diese Notwendigkeit durch mehrere Beschlüsse auch richterlich bestätigt. Aktuell sei bei dem Gericht eine weitere Verlängerung beantragt worden. Das Amtsgericht Neumünster habe am 24. Juni 2014 daraufhin die Anhalte- und Sichtkontrollen nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LVwG bis zum 17. Dezember 2014 verlängert.

Im Folgenden geht Minister Breitner auf die Grenzgebietskontrollen gemäß § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LVwG näher ein. Im Gegensatz zu den Gefahrengebieten sei ihre Einrichtung durch den Wegfall der Personenkontrollen bei der Einreise in einen Schengenstaat aus einem anderen Schengenstaat begründet. Der Wegfall dieser Personenkontrollen sei durch eine Ausweitung polizeilicher Kontrollbefugnisse im Inland ausgeglichen worden - so auch in Deutschland. Folglich gebe es vergleichbare Regelungen in allen Bundesländern mit Außengrenzen. Diese Anhalte- und Sichtkontrollen im Grenzgebiet unterlägen etwas anderen verfassungsrechtlichen Vorgaben als die in sogenannten Gefahrengebieten. Der Unterschied bestehe darin, dass Kontrollen in Grenzgebieten der vorbeugenden Bekämpfung nur grenzüberschreitender Kriminalität von erheblicher Bedeutung dienten, also nicht allgemeiner Kriminalität. Es würden Tatbestände und Gefahrenkonstellationen vor und nach der Überschreitung der Grenze erfasst, und zwar unabhängig davon, ob die Grenze legal oder illegal überschritten worden sei. Tatsachenbasierte Erkenntnisse auf grenzüberschreitende Kriminalität seien zwar nicht Tatbestandsmerkmal der Kontrollnorm wie bei Kontrollen in Gefahrengebieten, sie müssten jedoch gleichwohl vorliegen. Das ergebe sich aus dem bei jeder Normanwendung und in jedem Einzelfall zu beachtenden Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. Als

Beispiele nennt er Anhalte- und Sichtkontrollen im Grenzgebiet, um Schleusungen und Rauschgifttransporte zu verhindern.

Festzustellen sei damit, dass die von Abg. Dr. Breyer in der Debatte am 19. Juni 2014 im Landtag aufgestellte Behauptung, Kontrollen im Grenzgebiet seien nicht von der Landesgesetzgebungskompetenz erfasst und würden dessen ungeachtet darüber hinaus auch gegen geltendes europäisches Recht verstoßen, falsch sei. Das Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, auf dessen Ausführungen sich der Abgeordnete in diesem Fall berufen habe, folge den Ausführungen der Beschwerdeführer nicht, dass die Gewährung einer Kontrollbefugnis im Grenzgebiet nicht in der Kompetenz des Landesgesetzgebers liege und ferner mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen nicht vereinbar sei. Vielmehr werde schon im Tenor des Urteil festgestellt, dass Anhalte- und Identitätskontrollen innerhalb eines Grenzgebietes bis zu einer Tiefe von 30 km zulässig seien.

Minister Breitner erklärt, seine Ausführungen zeigten, dass die Einrichtung von Gefahrengebieten und die Grenzgebietskontrollen ein wesentliches Ermittlungsinstrument der Polizei darstellten. Gäbe es diese Ermittlungswerkzeuge nicht, würden der Polizei einige wichtige Handlungsmöglichkeiten genommen. So dürfte sie beispielsweise bei einem konkret umgrenzten Lagebild „Vergewaltigung“ keine Personen anhalten, die in die Tatbeschreibung oder ins Täterprofil passten, um neue Taten zu verhindern, sondern dürfte erst bei personenbezogenem Tatverdacht strafprozessual handeln. Sie dürfte auch bei grenzüberschreitendem Drogenhandel oder bei Schleuserkriminalität ebenfalls keine ins Lagebild passenden Fahrzeuge oder Personen anhalten, sondern erst handeln, wenn die Strafprozessordnung dies gestatte.

Er zieht das Fazit, dass bereits dieser kurze Überblick deutlich mache, dass die Anordnung zur Einrichtung eines Gefahrengebietes und die Grenzgebietsregelung in Schleswig-Holstein mit Augenmaß angewandt würden. Es sei schlicht eine Mär, wenn der Eindruck erweckt werde, ganz Schleswig-Holstein sei ein Gefahrengebiet. Dennoch habe die Polizei und habe auch er selbst aus der bisher geführten Diskussion natürlich Schlussfolgerungen gezogen. So müsse zukünftig die Einrichtung eines Gefahrengebietes an das Landespolizeiamt gemeldet werden. Er sei der Auffassung, dass an der Notwendigkeit der Instrumente „Gefahrengebiet“ und „Grenzgebietskontrolle“ jedoch keine ernsthaften Bedenken bestehen könnten.

Abschließend geht er noch kurz mit ein paar Worten auf den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/1995](#), näher ein. Die PIRATEN begründeten in ihrem Gesetzentwurf die Streichung des § 180 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz unter anderem mit Passagen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 2. Oktober 2012 zur Hamburger Regelung zur Einrichtung von Gefahrengebieten. Dabei ließen die PIRATEN jedoch in ihrem

Gesetzesvorschlag ihren Vorschlag nicht tragende Hinweise des Hamburgischen Verwaltungsgerichts unerwähnt. Er wolle deshalb hier ausdrücklich eine der Kernaussagen des Urteils zitieren:

„Die Ermächtigungsgrundlage begegnet im Ergebnis keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.“

Darüber hinaus bemühten die PIRATEN das Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommerns vom 21. Oktober 1999, um die Verfassungswidrigkeit von § 180 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz zu begründen. Aufgrund dieses Urteils habe der dortige Landesgesetzgeber sein Polizeirecht tatsächlich geändert und verfassungskonform ausgestaltet. Wenn man diesen neuen Gesetzestext aus Mecklenburg-Vorpommern mit der schleswig-holsteinischen Norm nebeneinanderlege, falle Folgendes auf: Sie seien inhaltsidentisch.

Allein diese zwei Beispiele zeigten also - so Minister Breitner weiter -, dass die PIRATEN in ihrer Argumentation wesentliche Informationen weglassen und damit ein verzerrtes und falsches Bild zeichnen. Betont werden müsse in diesem Zusammenhang, dass das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt habe, dass es dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Staates entspreche, Belange der Allgemeinheit und des Einzelnen zu schützen und dazu die Möglichkeit von Kontrollen nicht nur zur Abwehr gegebener Gefahren, sondern bereits im Vorfeld zu schaffen. Das Gericht führe aus, dass dem Staat auch Risikoversorge aufgegeben sei, insbesondere dann, wenn es potenziell beträchtliche Schäden zu vermeiden gelte. Genau zu diesem Zweck benötige man die Instrumente des § 180 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz. Ohne diese könnte die Polizei ihren Risikoversorgeauftrag nicht mehr so effektiv erfüllen.

Im Folgenden stellen Herr Becker und Herr Wilksen anhand von Beispielen aus den Polizeidirektionen Ratzeburg und Neumünster die Praxis und das Verfahren zur Festlegung von Gefahrengebieten und die erzielte Wirkung von Anhalte- und Sichtkontrollen näher dar.

* * *

In der anschließenden Aussprache teilt Abg. Dudda im Hinblick auf den ersten Berichtsteil des Ministers mit, dass die Fraktion der PIRATEN am Donnerstagabend eine Sondersitzung zu diesem Thema durchgeführt habe. In der Sitzung habe sich die Fraktion der PIRATEN mehrheitlich und ganz eindeutig ablehnend gegenüber dem Vorgehen von Abg. Dr. Breyer geäußert. Ausschlaggebend dafür seien mehrere Gründe gewesen, unter anderem die vom Ministerium bereits vorgetragenen Gründe. Festzustellen sei, Abg. Dr. Breyer habe im Hin-

blick auf das polizeiliche Gegenüber sozusagen laienhafte Vorstellungen gehabt. Diese seien korrigiert worden. Es sei aber auch darum gegangen, dass der Datenschutzverstoß und auch der Glaubwürdigkeitsverlust für die Abgeordneten in diesem Fall enorm seien. Die Fraktion der PIRATEN habe deshalb beschlossen, Abg. Dr. Breyer von der weiteren Bearbeitung dieses Themas zu entbinden und ihm, Abg. Dudda, zu übertragen. Weiterhin sei beschlossen worden, die Position der PIRATEN zu diesem Thema zu überdenken und erneut zur Diskussion zu stellen. Seine Fraktion wünsche sich, dass hierzu eine schriftliche Anhörung durchgeführt werde, um den Erkenntnisprozess nicht zu durchbrechen und insbesondere auch eine Stellungnahme des ULD zu erhalten.

Abg. Dudda informiert darüber, dass seine Fraktion ihn beauftragt habe, ein klares öffentliches Bekenntnis zur Polizei auszusprechen. Diese verdiene keinerlei Misstrauen, sie handle nach Recht und Gesetz. Insbesondere die schleswig-holsteinische Landespolizei - wenn man sich mit entsprechenden Vergleichszahlen beschäftige - weise einen enorm hohen Arbeitsethos auf. Sie verdiene deshalb ein - egal ob zu Recht oder auch unrecht transportiertes - Misstrauen in keinster Weise. Das sei ohne Wenn und Aber die Position seiner Fraktion. Auch wenn es für einen PIRATEN angenehmere Momente als diesen gebe, könne er heute sagen, dass seine Fraktion hinter dem stehe, was er gerade vorgetragen habe. Herr Dr. Breyer sei auch deshalb heute nicht anwesend und werde sich zu diesem Thema auch weiterhin nicht äußern, weil er sich selber wegen der gegen ihn eingereichten Anzeige schützen müsse.

Abg. Dudda erklärt weiter, dass seine Fraktion überlege, das Instrument der sogenannten Gefahrengebiete zu erhalten, es allerdings anders auszugestalten, insbesondere was Transparenz und ähnliche Dinge angehe. Der Minister habe selbst dazu ausgeführt, dass es ein taktischer Vorteil sein könne, wenn bekannt sei, dass es dieses Gebiet gebe. Für diese ursprüngliche Richtung, die wahrscheinlich vom Kollegen Dr. Breyer so auch gemeint gewesen sei, sei aber das Vorgehen von ihm, die Art und Weise, kontraproduktiv gewesen.

Abg. Dr. Bernstein teilt die von Minister Breitner vorgetragene Einschätzung zum Vertrauensbruch, der durch die Veröffentlichung ausgelöst worden sei. Die Dokumente, die Abg. Dr. Breyer veröffentlicht habe, hätten aus seiner Sicht allein schon aufgrund ihres Inhalts und Wortlauts sofort als nicht für die Öffentlichkeit bestimmt auffallen müssen. In der Pressemitteilung, die vom Innenministerium parallel zu der heute laufenden Ausschusssitzung herausgegeben worden sei, werde davon gesprochen, dass die Dokumente unmissverständlich kenntlich gemacht worden seien. Er bittet um eine genauere Erläuterung dazu. - Minister Breitner antwortet, die personenbezogenen Daten in diesen Dokumenten seien geschwärzt gewesen. Das sei ein ausreichender Hinweis darauf, dass die Daten nicht zur Veröffentlichung bestimmt gewesen seien. Zusätzlich sei an mehreren Stellen darauf hingewiesen worden, dass die Do-

kumente nur für den Dienstgebrauch zu verwenden seien. - Im Zusammenhang mit einer Nachfrage von Abg. Dr. Bernstein, warum auf den Dokumenten nicht auf jeder Seite der Hinweis auf die Geheimhaltungsstufe „VS - nur für den Dienstgebrauch“ enthalten gewesen sei, führt Herr Fuß, Innenministerium, aus, dass es sich um 139 Blatt Papier gehandelt habe. Fast durchgängig befänden sich auf den Seiten Schwärzungen, die leider nachträglich technisch aufgehoben worden seien. Diese technische Aufhebung sei jedoch erkennbar gewesen. Ein Teil der Dokumente sei „VS - nur für den Dienstgebrauch“ durch entsprechende Kenntlichmachung jeweils auf der Seite 1 oben eingestuft gewesen.

Abg. Peters nimmt Bezug auf die Presseberichterstattung im Zusammenhang mit Gefahrengebieten, in der mehrfach die Behauptung aufgestellt worden sei, dass mit der Anordnung von Gefahrengebieten gerade in den Bereichen Ratzeburg und Stormarn Personal bei der Polizei eingespart werden könne. - Herr Becker, Polizeidirektion Ratzeburg, antwortet, dieser Zusammenhang erschließe sich ihm nicht. Denn gerade die Lagebildaufklärung führe in der Regel zu Mehrarbeit. Die Maßnahme an sich habe mit Personaleinsparungen oder auch nur den Bemühungen, Personal einzusparen, nichts zu tun. Die Gefahrengebietsausweisung führe sogar eher zu einem höheren Personaleinsatz in diesem Gebiet, da in dem Bereich Personal gebündelt werden müsse. In diesem Jahr werde überlegt, eine eigene Organisationseinheit einzurichten, die sich mit der Aufklärung und Nachbearbeitung im Zusammenhang mit dem Gefahrengebiet beschäftige. Es müsste jedoch noch geschaut werden, ob das dafür notwendige Personal woanders abgezogen werden könne.

Auf Nachfrage von Abg. Peters führt Herr Wilksen, Polizeidirektion Neumünster, zum für Neumünster dargestellten sogenannten dualen Kontrollansatz aus, dass die rechtlichen Instrumentarien des § 180 Absatz 3 - Gefahrengebiete - und des § 181 Absatz 1 - Identitätsfeststellung - Landesverwaltungsgesetzes unterschiedliche Rechtsfolgen vorsähen und deshalb auch unterschiedlichen Bereichen zugeordnet würden. So seien beispielsweise drei Orte in Neumünster, im Wesentlichen Clubhäuser, für Maßnahmen nach § 181 LVwG vorgesehen. Andere Bereiche würden dann sozusagen durch den § 180 LVwG abgedeckt.

Abg. Peters fragt außerdem nach der Effektivität der Maßnahmen. - Herr Becker stellt fest, im Einzelnen zu sagen, wie viele Täter aufgrund der Einrichtung von Gefahrengebieten ermittelt worden seien, sei schwierig und wäre auch unseriös. Man müsse in diesem Zusammenhang vielleicht eher fragen, was die Alternative sein könne, nämlich Kontrollkräfte verstärkt einzusetzen, allerdings dann nur sozusagen mit einem Vogelscheucheneffekt, denn diese dürften nur vor Ort sein, sich aber nicht bewegen, also keine weiteren Handlungen vornehmen. - Herr Wilksen, Polizeidirektion Neumünster, ergänzt, bei den Maßnahmen gehe es um die vorbeu-

gende Kriminalitätsbekämpfung. Jeder Gegenstand, der beispielsweise im Rahmen von Maßnahmen in Gefahrengebieten sichergestellt werden könne, diene diesem Ziel.

Abg. Dudda fragt nach Verbindungen zwischen dem sogenannten Rockermilieu und rechts-extremistischen Organisationen. - Herr Wilksen erklärt, es gebe einzelne Personen, die sowohl im Rockermilieu als auch im rechten Milieu aktiv seien. Daraus könne man jedoch keine strukturellen Verbindungen ableiten.

Abg. von Pein möchte wissen, ob es eine Statistik darüber gebe, wie viele Folgemaßnahmen aus wie vielen Anhalte- und Sichtkontrollen beispielsweise im Zusammenhang mit Gefahrengebieten zum Einbruchsdiebstahl in Stormarn stattgefunden hätten. - Herr Becker antwortet, das könne er nicht beantworten. Er könne nur sagen, dass es insgesamt 111 Anhaltemeldungen gegeben habe. Er gehe davon aus, dass die Kolleginnen und Kollegen sehr effektiv arbeiteten und glaube deshalb nicht, dass es viele Anhaltungen gebe, die dann kein Ergebnis zeigten.

Abg. Klahn fragt, wie das Ministerium jetzt weiter vorgehe, nachdem von Abg. Dr. Breyer die Daten der Polizisten veröffentlicht und diese auch erst nach zwei Tagen von der Website wieder entfernt worden seien. - Herr Fuß antwortet, richtig sei auch nach den Erkenntnissen des Ministeriums und des LKA, dass einige personenbezogene Informationen auch noch am Freitag der letzten Woche über den Account von Abg. Dr. Breyer abrufbar gewesen seien. Die Polizei warte jetzt nicht einfach ab, zu welchen Beschlüssen die Staatsanwaltschaft kommen werde, sondern habe sofort zusammen mit dem LKA eine Gefährdungseinschätzung der Personen, die öffentlich gemacht worden seien, vorgenommen, diese informiert und mit ihnen gemeinsam Maßnahmen abgestimmt, die ihrem Schutz dienen sollten, wenn eine Gefährdung festgestellt worden sei.

Abg. Klahn nimmt weiter Bezug auf die Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage der Abg. Damerow, [Drucksache 18/1755](#), aus der deutlich werde, dass in den Bereichen Stormarn und Herzogtum Lauenburg ein Anstieg der Delikte festzustellen sei. Sie fragt, wie das mit der Einschätzung der Polizei und des Ministeriums zusammenpasse, dass die Einrichtung von Gefahrengebieten eine präventive Wirkung entfalte. - Herr Becker stellt fest, die Ursachenforschung, was befördere und was verhindere Wohnungseinbruchdiebstahl, sei ein interessantes Thema und bisher nicht seriös zu beantworten. Nach Auffassung der Polizei sei man auf das Instrument des Gefahrengebiets weiter angewiesen. Das statistisch zu belegen, sei im Einzelfall aber schwierig. Festzustellen sei, dass es keine Alternative zu diesem Instrument gebe. Einfach nur den Diebstahlschutz zu erhöhen, so wie von Abg. Dr. Breyer beispielsweise gefordert, könne keine Alternative sein. Seriös könne die Polizei nur mit einem

validen Lagebild arbeiten. Um sich dieses zu verschaffen, bediene sie sich des Instruments nach § 180 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz. - Abg. Klahn fragt, ob nicht bereits für die Anwendung des § 180 Absatz 3 LVwG ein Lagebild Voraussetzung sei. - Herr Becker antwortet, das sei richtig. Man benötige ein Lagebild, dieses werde auf der Grundlage einer Prognose bei Zugrundelegung der Daten des Vorjahres erstellt und dann ständig aktualisiert und den aktuellen Erkenntnislagen angepasst. Ein Lagebild bestehe sozusagen aus verschiedenen Phasen.

Abg. Lange fragt, ob auch das Ministerium einen Änderungsbedarf im Hinblick auf § 180 Absatz 3 LVwG sehe, der seit dem Jahr 2007 bestehe. - Dies verneint Minister Breitner.

Abg. Damerow bedauert den Vertrauensverlust, der durch den Vorfall der Veröffentlichung der Daten durch Abg. Dr. Breyer zwischen Landesregierung und Parlament entstanden sei und wünscht sich, dass dies ein Einzelfall bleiben werde. Sie nehme mit Hochachtung die Erklärung zur Kenntnis, die der Kollege Dudda für die Fraktion der PIRATEN hier im Ausschuss abgegeben habe. - Auch Abg. Harms begrüßt, dass die Fraktion der PIRATEN sich mit dem Vorfall der Veröffentlichung der Daten durch Abg. Dr. Breyer intensiv beschäftigt und in diesem Zusammenhang auch für die Zukunft eine andere Vorgehensweise angekündigt habe. Er betont, dass der SSW uneingeschränktes Vertrauen in die Polizei habe.

Abg. Damerow fragt, ob man seitens der Landesregierung oder auch der Polizei den Bedarf sehe, hier noch zu einer Verbesserung des Gesetzes zu kommen, beispielsweise im Hinblick auf mehr Transparenz. Aus ihrer Sicht müsse man aufpassen, dass man nicht über die Schaffung zusätzlicher Dokumentationspflichten das Personal weiter belaste. - Minister Breitner betont, dass die Polizei mit der Handhabung dieses Instruments sehr erfolgreich sei. Deshalb sei sein Haus der Auffassung, dass die vorhandenen Ermächtigungen und Rechtsnormen ausreichend seien. Wichtig sei, dass dieser Status quo auch erhalten bleibe.

Abg. Harms führt aus, im Zusammenhang mit den Gefahrengebieten werde immer nach einer Erfolgskontrolle gefragt. Für ihn sei fraglich, ob dieser Ansatz hilfreich sei. Er fragt, inwieweit die Anhaltezahlen und auch die sich daraus ergebenden Maßnahmen dokumentiert würden. - Herr Becker antwortet bezogen auf das Beispiel Gefahrengebiet im Zusammenhang mit Einbruchsdiebstählen, dass auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Vorjahren jeweils im Herbst eines Jahres, wenn die Einbruchsdiebstähle zunähmen, die Verfügung begründet werde, dass man kontrollieren wolle. Dann werde geschaut, ob die durchgeführten Kontrollen auch zu Erfolgen führten. Das werde ausgewertet und danach entschieden, ob weiter kontrolliert werden solle, wo kontrolliert werden solle und welche Rechtsgrundlage man dazu benö-

tige. Dieses ganze Paket werde dann noch einmal vom Amtsgericht überprüft und am Ende des Prozesses werde das gesamte Konzept evaluiert.

Abg. Peters bittet abschließend um Mitteilung des Aktenzeichens der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom Oktober 2012 zu den Hamburger Regelungen zu Gefahrengebieten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1995](#) (neu)

(überwiesen am 19. Juni 2014)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dudda wiederholt noch einmal den schon im Zusammenhang mit der Beratung unter Tagesordnungspunkt 1 gemachten Verfahrensvorschlag, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/1995](#) (neu), zunächst eine schriftliche Anhörung durchzuführen, und seine Ankündigung, dass die Fraktion der PIRATEN darüber nachdenke, noch weitere Änderungen an dem Gesetzentwurf vorzunehmen.

Abg. Dr. Dolgner schlägt vor, zunächst abzuwarten, inwieweit die antragstellende Fraktion den Gesetzentwurf noch weiter ändern wolle, um diese Änderungen dann gegebenenfalls mit in das weitere Beratungsverfahren einzubeziehen, auch in eine gegebenenfalls dann noch durchzuführende Anhörung.

Der Ausschuss stellt vor diesem Hintergrund seine weiteren Beratungen zu dem Gesetzentwurf zurück.

Punkt 3 der Tagesordnung:

a) Entschließung zur Videoüberwachung an Bahnhöfen

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/447](#)

(überwiesen am 25. Januar 2013)

b) Lückenlose Videoüberwachung in Schleswig-Holsteins Zügen verhindern

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/626](#)

(überwiesen am 30. Mai 2013 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1511, 18/1864, 18/2217, 18/2256, 18/2311, 18/2340, 18/2356, 18/2362, 18/2363, 18/2365, 18/2375, 18/2376, 18/2398, 18/2410](#)

- Gespräch mit Karl-Heinz Weidner, Direktor und Leiter der Abteilung 2, Gefahrenabwehr, Bundespolizeipräsidium

Herr Weidner, Direktor und Leiter der Abteilung 2, Gefahrenabwehr, aus dem Bundespolizeipräsidium, bedankt sich für die Einladung in den Ausschuss und stellt einleitend zunächst kurz das Aufgabenfeld der Bahnpolizei näher dar. Dabei nimmt er insbesondere eine Abgrenzung zum Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bahn AG vor. Er führt dazu aus, das Aufgabenfeld der Bahnpolizei umfasse im Bereich der sachlichen Zuständigkeit die Abwehr der Gefahren für die Sicherheit und Ordnung, die Verhütung von Straftaten sowie die Ahndung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten an Bahnhöfen und Bahnanlagen. Dabei gehe es nicht nur um die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität wie Taschendiebstahl oder auch Sachbeschädigung, sondern auch um Gewaltdelikte und Landfriedensbruch, der bundesweit immer mehr in den Fokus gerate. Immer wieder beschäftige die Bundespolizei auch der Fußballfanreiseverkehr. Auch die Verhinderung von terroristischen Anschlägen falle in den Zuständigkeitsbereich der Polizei. Es handele sich bei dem Einsatzraum Eisenbahn des Bundes um ein sogenanntes offenes Verkehrssystem. Jedermann könne es nutzen, es gebe keine speziellen Sicherheitskontrollen - anders als beispielsweise in Häfen oder auf Flughäfen -, deshalb sei dieser Einsatzraum inklusive Bahnhöfe und Gleisanlagen groß und weitläufig und ändere sich ständig. Man bezeichne dieses Gebiet auch als Bestandteil der sogenannten „kriti-

schen Infrastruktur“, da Anschläge in diesem Bereich für Täter weltweit Aufmerksamkeit garantierten.

Herr Weidner nennt im Weiteren einige Zahlen aus der Statistik für das Jahr 2013. Im Jahr 2013 seien im Zuständigkeitsgebiet der Eisenbahnpolizei des Bundes rund 250.000 Straftaten verübt worden. Dazu kämen noch einmal rund 300.000 Straftaten des Delikts Erschleichung von Leistungen. Für Schleswig-Holstein komme man für dieses Jahr auf eine Zahl von 7.500 Straftaten, ebenfalls ohne das Delikt Erschleichung von Leistungen. Darunter fielen circa 890 Sachbeschädigungen, 870 Diebstähle und rund 300 Körperverletzungsdelikte. Die Aufgaben der Bundespolizei nehme in Schleswig-Holstein die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt wahr. Zusammenfassend stellt Herr Weidner fest, dass die Summe der Gewaltdelikte bundesweit anhaltend groß sei. Damit einher gehe natürlich eine Beeinträchtigung des subjektiven und objektiven Sicherheitsgefühls. Die Bundespolizei arbeite in ihrem Zuständigkeitsbereich natürlich eng mit anderen zusammen, vor allem mit den betroffenen Verkehrsunternehmen, in aller erster Linie der Deutschen Bahn AG.

Dabei nutze sie auch das Instrument der Videoüberwachung. Insbesondere im Bereich der Einsatzunterstützung und -führung werde die Videoüberwachung eingesetzt, um die Lage zu beurteilen, eine sich entwickelnde Lage live verfolgen zu können und dann direkt, geordnet und zielgeführt Einsatzkräfte heranziehen zu können. Repressiv, was die Strafverfolgung angehe, unterstütze die Videoaufzeichnung die Polizei auch bei der Ergreifung und Identifizierung von Straftätern, von Opfern oder auch Zeugen. Darüber hinaus diene sie auch der deliktübergreifenden Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch ihren generell präventiven Effekt bei der Überwachung bestimmter Bereiche. Hier könne sie auch eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter ausüben. Durch eine Kameraüberwachung in bestimmten Bereichen werde das subjektive Sicherheitsgefühl von Reisenden positiv beeinflusst. Die Bundespolizei nutze bei Bedarf auch Videokameras der Deutschen Bahn AG an den Bahnhöfen. Insgesamt sei aber festzustellen, dass es keine lückenlose Videoüberwachung auf Bahnanlagen und Bahnhöfen in Deutschland gebe. Dazu reiche die Zahl der eingesetzten Kameras der Deutschen Bahn AG bei Weitem nicht aus.

Herr Weidner betont, dass sich Art und Umfang der Videoüberwachung an dem polizeifachlichen Bedarf orientiere und natürlich auch die Rechtsgrundlagen eingehalten würden, insbesondere die des Datenschutzes. Eine moderate Aufstockung der Videoüberwachung werde für die Zukunft angestrebt. Er verweist in diesem Zusammenhang auf ein Projekt der Deutschen Bahn AG in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnenministerium und der Bundespolizei.

Er berichtet weiter, dass nach seinen Erkenntnissen auch in Schleswig-Holstein keine flächendeckende Videoüberwachung an Bahnhöfen stattfindet. Die im Land eingesetzten Zugsinheiten seien in unterschiedlichem Umfang mit Videoaufzeichnungsmöglichkeiten ausgestattet. Diese Aufzeichnungen stünden zwischen 24 bis 72 Stunden zur Verfügung, danach würden sie überschrieben. Die Kameraüberwachung in den Zügen finde in der Zuständigkeit der Verkehrsunternehmen statt. Auf die Aufzeichnungen könne die Bundespolizei im Zusammenhang mit ihren Ermittlungen bei Straftaten jedoch zugreifen.

Herr Weidner erklärt, aus Sicht der Bundespolizei sei der Einsatz von Videotechnik an Bahnhöfen und in Zügen ein unverzichtbarer Bestandteil des Sicherheitskonzeptes. Die Präsenz der Videotechnik habe einen präventiven Charakter und stärke das persönliche Sicherheitsempfinden der Bahnreisenden.

Abg. Dudda führt in der anschließenden Aussprache zunächst aus, die Statistik zeige, dass man als Bahnreisender in Deutschland sehr sicher unterwegs sei. Es sei zehn Mal wahrscheinlicher, auf Wegen oder Plätzen anderswo Opfer eines Überfalls zu werden als gerade in Zügen oder an Bahnhöfen. Laut der Landesverkehrsgesellschaft seien im Jahr 2012 in den Zügen im Land 53 Millionen Fahrgäste befördert worden. Wenn jetzt laut Bundespolizei im gleichen Jahr etwa 64 Gewaltdelikte in den Zügen stattgefunden hätten, liege das Risiko, Opfer einer Gewalttat in Bahnhöfen oder im Zug zu werden, bei etwa eins zu achthundert. Das sei etwa die gleiche Wahrscheinlichkeit, in der man in Deutschland von einem Blitz getroffen werde.

Abg. Dudda fragt, wie viele Gewaltdelikte in Schleswig-Holstein im Jahr 2013 mithilfe der Überwachungskameras im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei aufgeklärt worden seien. - Herr Weidner erklärt, es sei schwierig, hierauf eine zufriedenstellende Antwort zu geben. Er habe nur bundesweite Zahlen vorliegen. Von 1.146 Straftaten, die dank stationärer Videotechnik bundesweit festgestellt werden konnten, seien 542 Gewaltdelikte gewesen. Es handle sich also um eine stattliche Zahl von Straftaten, die mithilfe der Videoüberwachung habe festgestellt werden können. In diesem Zusammenhang müsse natürlich auch immer wieder die Frage gestellt werden, wie der Erfolg von Gefahrenabwehr überhaupt nachgewiesen werden könne. Ziel sei es, durch den Einsatz von Videoüberwachung dazu beizutragen, dass sich Gefahren gar nicht erst realisierten.

Im Zusammenhang mit weiteren Fragen von Abg. Dudda, welche Pläne es im Hinblick auf den Ausbau der Videoüberwachung für Schleswig-Holstein gebe, welche Bahnhöfe im Land in welche Gefahrenstufen eingeordnet seien und ob nicht auch andere Maßnahmen sinnvoll sein könnten, um Delikten vorzubeugen, antwortet Herr Weidner, sicher könne die Videoüberwachung nur eine Maßnahme von weiteren sein, um Straftaten aufzuklären, aber auch

präventiv tätig zu sein. Eine Videokamera sei auch nicht das Allheilmittel, leiste aber einen wichtigen Beitrag in dem Sinne, wie er es vorhin ausgeführt habe. Die Überlegungen, die er einleitend im Hinblick auf die Ausweitung der Videoausstattung vorgetragen habe, schlössen auch das Land Schleswig-Holstein mit ein. Das Projekt des Bundesministeriums des Inneren, zusammen mit der Deutschen Bahn AG und der Bundespolizei habe eine moderate Erhöhung von Videokameras auf Bahnhöfen im Blick. Es handle sich um ein Sechsjahresprogramm, in das insgesamt 36 Millionen € investiert werden sollten, wobei die Bundespolizei jährlich bis zu 5,5 Millionen € und die Deutsche Bahn AG bis zu 3,5 Millionen € beisteuern sollten. In einem gemeinsamen Verfahren werde versucht, Bahnhöfe zu identifizieren, für die eine Ausweitung oder Neueinführung der Videoüberwachung sinnvoll sei. Hierzu sei eine Liste erarbeitet worden. In diesem Jahr solle mit den ersten zwei Bahnhöfen begonnen werden, mit den Bahnhöfen Mannheim und Hamburg. Schleswig-Holstein sei nicht mit dabei.

Abg. Klahn weist darauf hin, dass sie zu diesem Thema, das hier gerade diskutiert werde, eine andere Auffassung als ihre Fraktion vertrete. Sie fragt, ob man einschätzen könne, wie sich die genannten Zahlen zur Kriminalität in Bahnhöfen und Zügen entwickelt hätten, wenn es keine Videoüberwachung gegeben hätte. - Herr Weidner antwortet, dazu könne er keine Einschätzung abgeben.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Klahn berichtet er, dass die Bereiche in den Bahnhöfen oder Zügen, die videoüberwacht seien, ausdrücklich gekennzeichnet werden müssten. Für diese Kennzeichnung sei die Bundespolizei nicht zuständig. Er wisse aber, dass es diese Kennzeichnung gebe. - Abg. Klahn merkt an, aus ihrer Sicht könne diese Kennzeichnung in vielen Bereichen noch viel deutlicher ausgeführt werden.

Sie fragt, ob eine präventive Wirkung durch die Videoüberwachung wissenschaftlich nachgewiesen werden könne. - Herr Weidner antwortet, es gebe nicht viele Studien oder auch Untersuchungen zum Thema Videoüberwachung in öffentlichen Räumen. Es falle aber auf, wenn Videoüberwachung deutlich gekennzeichnet sei, dass potenzielle Täter darauf aufmerksam würden und sich daraus dann auch ein Abschreckungseffekt ergebe.

Abg. Nicolaisen fragt, ob es Zahlen zu den Kosten gebe, was die Videoüberwachung im Land Schleswig-Holstein angehe. Außerdem möchte sie wissen, auf welcher Rechtsgrundlage die Bundespolizei auf die Videoaufzeichnung in Zügen zugreifen dürfe. - Herr Weidner antwortet, zu den Kosten könne er nichts sagen. Da es sich um Videokameras der Deutschen Bahn AG handle, könne nur die Bahn dazu Auskunft geben. Rechtsgrundlage für die Nutzung der Daten aus der Videoüberwachung der Deutschen Bahn AG sei zum einen im Bereich der Strafverfolgung die Sicherstellung und Beschlagnahme nach den §§ 94 und 98 StPO. Zum

anderen werde die Deutsche Bahn AG in solchen Fällen auch im Rahmen der sogenannten Auftragsverwaltung, § 11 Bundesdatenschutzgesetz, für die Bundespolizei tätig.

Im Zusammenhang mit der Anmerkung von Abg. Dudda, anlasslos sei die Überwachung aus Sicht der PIRATEN an den Bahnhöfen, wenn diese von morgens bis abends stattfinde, lückenlos sei das, was in den Zügen immer mehr passieren solle, weist Herr Weidner darauf hin, dass in den Zügen lediglich eine Aufzeichnung, keine Livebeobachtung, stattfinde. Insofern relativiere sich aus seiner Sicht der Begriff der „lückenlosen Überwachung“. Auf diese Aufzeichnungen werde nur im Bedarfsfall zurückgegriffen.

Abg. Klahn weist darauf hin, dass man über Ausschreibungen auch sicherstellen könne, dass es Bereiche in den Zügen gebe, die nicht videoüberwacht sein dürften. Sie fragt, wie im Vergleich zu den Bahnhöfen Flughäfen im Hinblick auf ihren Überwachungsstand mit Präventionscharakter aussähen. - Herr Weidner wiederholt noch einmal, dass es sich bei Bahnhöfen um ein sogenanntes offenes System ohne Zugangs- und Abgangskontrolle handle. Im Vergleich dazu fänden an Flughäfen und inzwischen auch an Seehäfen sehr viel umfangreichere Kontrollen statt.

Der Ausschuss kommt anschließend überein, vor seiner weiteren Beratung über die Vorlagen das Ergebnis der Beratungen des federführenden Wirtschaftsausschusses zum Antrag der Fraktion der PIRATEN, lückenlose Videoüberwachung in Schleswig-Holsteins Zügen verhindern, [Drucksache 18/626](#), abzuwarten.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/1651](#)

(überwiesen am 21. März 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/2855, 18/2873, 18/2885, 18/2899, 18/2960, 18/2969, 18/2972, 18/2999, 18/3009](#)

Abg. Dr. Dolgner stellt fest, die Anhörungsergebnisse seien nicht überraschend gewesen. So hätten die kommunalen Spitzenverbände sich darüber gewundert, dass dies Thema jetzt noch einmal diskutiert werde. Auch die grundsätzlichen Positionierungen der Parteien dazu seien schon mehrfach ausgetauscht worden, deshalb schlage er vor, heute in der Sache abzustimmen.

Abg. Klahn weist darauf hin, dass es im Rahmen des Anhörungsverfahrens durchaus auch positive Stellungnahmen gegeben habe, deshalb hoffe sie, dass es zu dem Gesetzentwurf eine Reihe von Zustimmungen geben werde.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen zu der Vorlage ab.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN empfiehlt er dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, [Drucksache 18/1651](#), abzulehnen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative „Neue Wege für Schleswig-Holstein - A 20 endlich fertigstellen“

[Umdrucke 18/3089](#), [18/3104](#) und [18/3113](#)

Abg. Dr. Dolgner weist auf den von den Regierungsfractionen vorgelegten Antrag, [Umdruck 18/3113](#), hin, mit dem ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zu zwei Fragen angefordert werde. Er schlage vor, dass der Ausschuss diese Prüfbitte heute an den Wissenschaftlichen Dienst weiterleite, und hoffe, dass die Fragen zügig - gerne auch schriftlich - beantwortet werden könnten. Denn über die Zulässigkeit der Volksinitiative müsse der Landtag in seiner September-Tagung entscheiden.

Abg. Dudda möchte wissen, ob die Zulässigkeit der Volksinitiative nicht auch im Hinblick auf ihre kostenauslösende Wirkung fraglich sei. - Dazu führt Frau Dr. Riedinger vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags aus, der Wissenschaftliche Dienst habe bislang keine Zweifel an der Zulässigkeit der Volksinitiative gehabt. Sie nehme aber gern die jetzt vorgelegten konkreten Fragen in [Umdruck 18/3113](#) mit, damit die Zulässigkeit noch einmal vor dem Hintergrund dieser Fragen geprüft werden könne. Der Wissenschaftliche Dienst werde dazu eine schriftliche Antwort vorlegen. Im Hinblick auf die von Abg. Dudda angesprochene Fragestellung weist sie darauf hin, dass der Text der Volksinitiative aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes nicht so aufgefasst werden könne, dass er eine Haushaltsinitiative darstelle. Ausdrücklich seien nur Initiativen über den Haushalt des Landes als Gegenstand von Volksinitiativen unzulässig. Aber auch diese Frage werde sie gern noch einmal mitnehmen und schriftlich beantworten.

Abg. Dr. Dolgner führt in Erläuterung zu Nummer 2 des Antrags der Regierungsfractionen, [Umdruck 18/3113](#), aus, aus seiner Sicht stelle es einen Unterschied dar, ob der Landtag einen Antrag, der aus seiner Mitte selbst formuliert worden sei, verabschiede, mit dem die Abgeordneten zu etwas verpflichtet oder aufgefordert würden, oder ob ein Volksentscheid dazu führe, dass die Abgeordneten zu etwas verpflichtet würden. Dies widerspreche möglicherweise dem Grundprinzip des freien Mandats. Fraglich sei also, ob der Inhalt der Volksinitiative in diesem Fall mit Artikel 11 Landesverfassung vereinbar sei.

Abg. Klahn erklärt, sie habe die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes so verstanden, dass er keine Bedenken habe, dass die Zulässigkeit der Volksinitiative gegeben sei. Des-

halb sollte der Ausschuss in der heutigen Sitzung dem Landtag die Zulässigkeit der Volksinitiative empfehlen. - Frau Dr. Riedinger stellt klar, der Wissenschaftliche Dienst habe bis jetzt keine Zweifel an der Zulässigkeit der Volksinitiative gehabt, wenn aber so konkrete Bedenken in Form des vorliegenden Antrags geäußert würden, nehme sie diese gern noch einmal zum Anlass, erneut in eine Prüfung einzutreten. - Abg. Dr. Dolgner beantragt, die abschließende Beratung des Ausschusses zu verschieben, bis die schriftliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zu den vorgelegten Fragen der Regierungskoalition vorliege.

Der Ausschuss spricht sich in der anschließenden Abstimmung über das weitere Verfahren mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP dafür aus, die abschließende Beratung über die Zulässigkeit der Volksinitiative im Ausschuss zu verschieben. Der Wissenschaftliche Dienst wird gebeten, zunächst die formulierten Fragen zur Zulässigkeit des Gegenstands der Volksinitiative, [Umdruck 18/3113](#), schriftlich zu beantworten.

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, seine Beratungen in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause fortzusetzen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Anonyme Spurensicherung ermöglichen

Antrag der Fraktionen der PIRATEN und der CDU

[Drucksache 18/605](#) (neu)

Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/664](#) - selbstständig -

hierzu: [Umdrucke 18/1337, 18/1461, 18/1522, 18/1595, 18/1596, 18/1789, 18/1839, 18/1868](#)

Abg. Harms schlägt vor, die Beratungen zu dem Tagesordnungspunkt zurückzustellen, da es noch weiteren Abstimmungsbedarf zwischen den Fraktionen gebe.

Im Zusammenhang mit Nachfragen von Abg. Klahn und Abg. Dudda weist Abg. Lange darauf hin, dass es inzwischen eine Einigung zwischen den Fraktionen gebe. Parallel dazu liefen jetzt die Beratungen über die sich daraus ergebenden Kosten. Es ergebe Sinn, diese zunächst abzuwarten. Aus ihrer Sicht könne davon ausgegangen werden, dass man nach der Sommerpause, mit Eintritt in die Haushaltsberatungen, in diesem Punkt weiterkommen werde.

Der Ausschuss beschließt vor diesem Hintergrund bei Enthaltung der FDP, die abschließende Beratung zu den Anträgen bis nach der Sommerpause zu verschieben.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Evaluation des Sanierungsstaus bei Sportstätten in den Kommunen

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
[Drucksache 18/1951](#)

(überwiesen am 19. Juni 2014 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

- Verfahrensfragen -

Mehrheitlich bei Enthaltung der Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN kommt der Ausschuss überein, zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU zu Evaluation des Sanierungsstaus bei Sportstätten in den Kommunen, [Drucksache 18/1951](#), eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, bis zum 15. September 2014 Anzuhörende zu benennen und gegebenenfalls Fragen für die Anhörung einzureichen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

a) Allen Formen des Extremismus durch Prävention entgegenwirken

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/1982](#)

(überwiesen am 19. Juni 2014)

b) Verfassungsschutzbericht 2013

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/1810](#)

(überwiesen am 19. Juni 2014 zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, Verfassungsschutzbericht 2013, [Drucksache 18/1810](#), abschließend zur Kenntnis.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, in dem Antrag der Fraktion der CDU, allen Formen des Extremismus durch Prävention entgegenwirken, [Drucksache 18/1982](#), fehlten seiner Fraktion eine zielgerichtete Bedarfsanalyse und die wissenschaftliche Begleitung. Sie schlägt deshalb vor, hierzu eine schriftliche Anhörung durchzuführen. - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu und beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sollen innerhalb von zwei Wochen benannt werden. Als Frist für die Stellungnahmen legt der Ausschuss den 5. September 2014 fest.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder diskutieren über das neu eingeführte Instrument des **ParlaRadios** im Hinblick auf den Umfang der Übertragung. Dabei wird von den Ausschussmitgliedern kritisiert, dass neben den Wortbeiträgen, die unter Einschaltung der Konferenzanlage erfolgten, auch der Raumton, also Gespräche, die am Rande der Sitzung stattfänden, mit übertragen würden. Der Ausschuss spricht die Bitte an die Landtagsverwaltung aus, bis zu seiner nächsten Sitzung den Umfang der Tonübertragung, insbesondere im Hinblick auf die Herausnahme oder Runterregelung des Saalmikrofonanteils, zu überprüfen.

Als Termin für die geplante mündliche **Anhörung** zum **kommunalen Finanzausgleich** legt der Ausschuss den 17. September 2014 (ganztätig) fest. Die Fraktionen werden aufgefordert, ihre Anzuhörenden bis zum 26. August 2014 zu benennen, damit in der Sitzung des Ausschusses am 27. August 2014 die Abstimmung über den Kreis der Anzuhörenden erfolgen kann.

Als Termin für eine gemeinsame Sitzung mit dem Verfassungs- und Bezirksausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft legt der Ausschuss den 29. Oktober 2014, 16 Uhr fest. Vor der gemeinsamen Sitzung soll ab 13 Uhr eine Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses stattfinden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin